

1 **Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen in der SPD**

2 **(kurz: SPD FRAUEN) im Unterbezirk Köln vom 14.03.1975**

3 **zuletzt geändert am 22.6.2024**

4 **I. Grundsätze**

5 1. Die **SPD FRAUEN** im Unterbezirk Köln sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne
6 des Organisationsstatuts der SPD. Ihre organisatorische Grundlage bilden die
7 Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom
8 26.03.2012.

9 2. Den **SPD FRAUEN** gehören die weiblichen Mitglieder der SPD im Unterbezirk
10 Köln an.

11 3. Die Teilnahme von Personen an der Arbeit der **SPD FRAUEN**, die nicht Mitglieder
12 der Partei sind, ist auf Beschluss der Gliederung im Sinne des Absatzes III.1
13 dieser Richtlinien möglich. Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives
14 Wahlrecht der **SPD FRAUEN** steht nur Parteimitgliedern zu.

15 **II. Ziele und Aufgaben**

16 1. Die **SPD FRAUEN** im Unterbezirk Köln setzen sich die Gleichstellung von
17 Frauen und Männern in Partei und Gesellschaft zum Ziel.

18 Aufgaben der **SPD FRAUEN** sind:

- 19 • die Interessen und Forderungen der Frauen in der politischen
20 Willensbildung der Partei zur Geltung zu bringen und die politische
21 Mitarbeit der Frauen in der Partei so zu verstärken, dass die politische
22 Willensbildung der Partei gleichermaßen von Männern und Frauen
23 getragen wird.
- 24 • Frauen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen, zur
25 Änderung des gesellschaftlichen Bewusstseins beizutragen und weitere
26 Mitglieder zu gewinnen.
- 27 • im Dialog mit Gewerkschaften, Organisationen und der deutschen und
28 internationalen Frauenbewegung gemeinsame Forderungen zu
29 entwickeln und durchzusetzen.

30 **III. Gliederung**

31 1. Die **SPD FRAUEN** im Unterbezirk Köln wirken auf der Ebene der Ortsvereine und
32 des Unterbezirks.

33 2. Organe

34 Die Organe der **SPD FRAUEN** sind:

35 • die Unterbezirksdelegiertenkonferenz

36 • der Unterbezirksvorstand.

37 2.1 Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz

38 Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz besteht aus 100 Delegierten, die auf
39 Ortsvereinsebene zu wählen sind, einschließlich **zuzüglich** der wenigstens 10
40 Mitglieder des Unterbezirksvorstandes. Die Mitglieder des
41 Unterbezirksvorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt.

42 Die Verteilung der Mandate erfolgt gemäß dem Anteil der Ortsvereine an der
43 Gesamtzahl der weiblichen Mitglieder der Partei im Unterbezirk Köln.

44 Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt.
45 Sie wird vom Unterbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung
46 einberufen. Der Unterbezirksvorstand wird des Weiteren verpflichtet, öffentliche
47 Veranstaltungen durchzuführen.

48 Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz prüft die Legitimation/
49 Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die
50 Geschäftsordnung (beschließt die Tagesordnung).

51 Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 20
52 Delegierte anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die
53 Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

54 Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, schließt die Leitung die
55 Unterbezirksdelegiertenkonferenz und beraumt zeitlich unmittelbar folgend eine
56 neue Konferenz an. Diese Konferenz ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder
57 beschlussfähig. In der Einladung für die Unterbezirksdelegiertenkonferenz ist
58 darauf ausdrücklich hinzuweisen.

59 Eine außerordentliche Unterbezirksdelegiertenkonferenz muss auf Antrag von
60 mindestens 1/5 der Ortsvereins-Arbeitsgemeinschaften einberufen werden.

61 2.2 Der Unterbezirksvorstand

62 Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz wählt im zweijährigen Turnus den
63 Unterbezirksvorstand bestehend aus:

64 • **einer Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden**

65 • zwei Stellvertreterinnen

66 • einer Schriftführerin

67 • weiteren Mitgliedern gemäß der von der Delegiertenkonferenz
68 bestimmten Anzahl

69 Der Unterbezirksvorstand führt die Beschlüsse der
70 Unterbezirksdelegiertenkonferenz aus und vertritt die **SPD FRAUEN** nach
71 außen. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der **SPD FRAUEN**.

72 **IV. Wahlen**

73 Wahlen erfolgen nach Vorschrift der Wahlordnung der SPD. Beschlüsse werden mit
74 der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

75 Die Delegiertenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende oder
76 aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sollen. Die Regelungen des
77 Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die die Vorsitzende
78 betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

79 Die Anzahl der Beisitzerinnen ist vor Eintritt in den Wahlgang durch die
80 Delegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit festzulegen.

81 **V. Richtlinien der Untergliederung**

82 Die Untergliederungen der **SPD FRAUEN** im Unterbezirk Köln können sich eigene
83 Richtlinien geben, die zu Grundsätzen des Parteivorstandes für die Tätigkeit von
84 Arbeitsgemeinschaften und diesen Richtlinien nicht im Widerspruch stehen dürfen.

85 **VI. Schlussbestimmungen**

86 Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut der
87 sozialdemokratischen Partei Deutschlands, nach der Satzung des Unterbezirks Köln
88 und nach den Grundsätzen für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD,
89 beschlossen vom Parteivorstand am 26.03.2012 in der jeweils aktuellen Fassung.

90 Diese Satzung kann nur von einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3 Mehrheit
91 geändert werden.